

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 22. Januar 2004

Nr. 1/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Schöneberg und Welsebruch

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I. 1 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
2. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2004
3. Bekanntmachung über die Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Gemeinde Welsebruch

I.2 SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

1. Informationen aus den Gemeindevertretersitzungen
 - Amtsausschuss vom 16.12.2003
 - Schöneberg vom 17.12.2003
 - Berkholz-Meyenburg vom 18.12.2003
 - Ortsbeirat Schönow vom 04.12.2003
 - Ortsbeirat Briest vom 10.12.2003
 - Ortsbeirat Felchow vom 09.12.2003
 - Ortsbeirat Flemsdorf vom 09.12.2003
 - Ortsbeirat Schöneberg vom 09.12.2003
2. Wehrerfassung
3. Anmeldetermin Schulanfänger 2004

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

II. Nichtamtlicher Teil

1. Dankeschön-Schreiben der Kita Landin

ENDE DES NICHTAMTLICHEN TEILS

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Aufgrund des Beschlusses Nr.: 31/2003 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 09.09.2003 wird nachstehend der Wortlaut der derzeit gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg bekannt gemacht. Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg mit Beschluss 10/00 am 29.02.2000 beschlossene Hauptsatzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2000 vom 05.04.2000
2. die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg mit Beschluss 29/01 am 29.05.2001 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2001 vom 25.07.2001

3. die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg mit Beschluss 46/02 am 24.09.2002 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2002 vom 24.10.2002

Pinnow, den 15.09.2003

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Berkholz-Meyenburg, bestehend aus den Ortsteilen Berkholz und Meyenburg.
- (2) Die Gemeinde ist amtsangehörig; sie gehört dem Amt Oder - Welse an.

§ 2

Wappen, Flagge

Ein Wappen und eine Flagge werden von der Gemeinde nicht geführt.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zu Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oder - Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen.

§ 4

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 10.000,00 DM (5.113 EUR) übersteigt.
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 1.000,00 DM (511 EUR) übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5

Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e GO, für die ansonsten der Hauptausschuss oder der Amtsdirektor zuständig ist, zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:

- a) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse oder mit Bediensteten der Gemeinde und des Amtes,
- b) die Vergabe von Aufträgen, soweit diese den Wert von 50.000 DM (25.565 EUR) im Einzelfall übersteigen; die Vergabe von Aufträgen bis zum Wert von 50.000 DM (25.565 EUR) erfolgt im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister,
- c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert 5.000 DM (2.556 EUR) im Einzelfall übersteigt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, es gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an.
 Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 9

Hauptausschuss

In der Gemeinde wird kein Hauptausschuss gebildet.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“ bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Dienstgebäuden des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen von Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sind, erfolgen durch Aushang in dem nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde:

Berkholz: Hauptstr. 8 (Gutshaus)

Die Dauer des Aushanges beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt durch Aushang in dem im Absatz 5 aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage (Aushangfrist) vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Aushanges wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. In besonders dringenden Fällen kann die Aushangfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Der Tag

des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
 (7) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Hauptsatzungen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 20.12.1994, die 1. Änderung vom 27.06.1995 und die 2. Änderung vom 12.06.1997 außer Kraft.

Pinnow, den 15.09.2003

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2004**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2004 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz. Diese Steuerfestsetzung hat für den Steuerschuldner mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen:

Gemeinde	für land- und forstwirtschaftliche Flächen Grundsteuer A Hebesatz (v.H.)	für Grundstücke Grundsteuer B Hebesatz (v.H.)
Berkholz-Meyenburg	250	350
Mark Landin	250	300
Pinnow	250	350
Schöneberg	250	350
Welsebruch	250	350

Für die ehemalige Gemeinde **Schönow, neu Welsebruch**, gilt Folgendes:

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung sind gem. § 29 Grundsteuergesetz zu den jeweiligen Fälligkeiten Vorauszahlungen auf der Grundlage des Grundsteuerbescheides für 2003 zu leisten. Für die entsprechende Überweisung gilt das Konto der Gemeinde Welsebruch.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerschuldner, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2004 zu den Fälligkeiten wie folgt, unter der nachfolgend angegebenen Bankverbindung zu entrichten:

- am 15.08. wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht übersteigt
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt
- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11, zu je einem Viertel des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt
- am 01.07. in einem Jahresbetrag, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Bankverbindung:

Bankleitzahl: 120 300 00

Bank: Deutsche Kreditbank AG Berlin,
Niederlassung Frankfurt /Oder

Gemeinde	Konto-Nr.
Berkholz-Meyenburg	516302
Mark Landin	516377
Pinnow	516385
Schöneberg	516393
Welsebruch	516427

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 02.01.2004

gez. Krause
Amtdirektor

**Bekanntmachung
über die Gebietsänderung**

**Eingliederung der Gemeinde Schönow
in die Gemeinde Welsebruch**

Gemäß § 29 des Fünften Gemeindegebietsreformgesetzes vom 24.3.2003 wurde die Gemeinde Schönow in die Gemeinde Welsebruch eingegliedert. Somit ist die aufnehmende Gemeinde Welsebruch Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Schönow.

Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Welsebruch, da keine gesonderten vertraglichen Regelungen getroffen wurden. Gemäß § 48 des Fünften Gemeindegebietsreformgesetzes tritt die Eingliederung am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahl in Kraft- somit am 26.10.2003. Das bedeutet im Einzelnen:

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde Schönow vom 6.3.2003 gilt bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der aufnehmenden Gemeinde Welsebruch fort, jedoch längstens bis zum 31.12.2003. Für das Jahr 2004 ist eine Haushaltssatzung der Gemeinde Welsebruch mit der eingegliederten Gemeinde Schönow zu erlassen. Bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2004 gelten die Vorschriften des § 80 Gemeindeordnung über die vorläufige Haushaltswirtschaft.

1.1 Steuerhebesätze

Die Hebesätze für Steuern, die mit der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt wurden gelten bis zum 31.12.2003. Ab dem 1. 1.2004 sind mit der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Welsebruch einheitliche Hebesätze zu erlassen. Bis zum Erlass der Haushaltssatzung sind gem. § 29 Grundsteuergesetz zu den jeweiligen Fälligkeiten Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundsteuerbescheide 2003 zu leisten. Als Bankverbindung gilt die der Gemeinde Welsebruch gem. Punkt 3 dieser Bekanntmachung.

1.2 Jahresrechnung 2003

Für das Haushaltsjahr 2003 werden analog der Haushaltssatzungen bis zum 31.12.2003 getrennte Jahresrechnungen für Welsebruch und Schönow aufgestellt.

2. Ortsrecht

Mit der Eingliederung am 26.10.2003 der Gemeinde Schönow in die Gemeinde Welsebruch besteht **gesetzlich einheitliches Ortsrecht**, da vertraglich nichts anderes geregelt wurde.

Das bedeutet im Einzelnen:

a) Hundesteuersatzung

Ab dem 26.10.2003 gilt für den Ortsteil Schönow die Hundesteuersatzung der Gemeinde Welsebruch. Daraus schlussfolgernd sind für Schönow für die Monate November und Dezember 2003 und 2004 ff entsprechende Änderungsbescheide zu erlassen auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Welsebruch.

b) Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Ab dem 26.10.2003 gilt für den Ortsteil Schönow die Satzung der Gemeinde Welsebruch. Da die Gebührensätze gleich sind besteht nicht die Notwendigkeit für

November und Dezember 2003 Änderungsbescheide zu erlassen.

Im Jahr 2004 ff werden ohnehin neue Bescheide erstellt da es sich hier immer nur um eine Jahresgebühr handelt.

3. Kassengeschäfte

Für die Erledigung der Kassengeschäfte (Überweisungen) ab dem 1. 1.2004 gilt die Bankverbindung der Gemeinde Welsebruch:

Kontonummer 516427
BLZ 120 300 00
Deutsche Kreditbank AG

Das alte Konto der Gemeinde Schönow bleibt für eine Übergangszeit von ca. 6 Monaten bestehen bis alle Abgabepflichtigen neue Bescheide mit der neuen Bankverbindung erhalten haben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Amtes Oder-Welse.

Radloff
Amtsleiter Finanzverwaltung

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 7. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 16.12.2003

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 24/2003 **Wahl des Vorsitzenden des Amtsausschusses**
Gewählt wurde: Herr Gerd Regler
- 25/2003 **Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Amtsausschusses**
Gewählt wurde: Herr Franz Prätzel
- 26/2003 **Genehmigung der Beantragung von Mitteln aus der pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen nach § 17 des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004 (GFG 2004) zur Durchführung der Maßnahme: „Beschaffung von 3 gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen und 2 gebrauchten Tragkraftspritzen“**
- 27/2003 **Zustimmung zur Gewährung eines Zuschusses an den RFV für die Beschäftigung von max. 15 Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängern für 12 Monate**
- 28/2003 **Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Amtsdirektors**
- 30/2003 **Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse**

Information aus 7. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 17.12.2003

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 54/2003 **Fristgerechte Kündigung des Vertrages zwischen der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Felchow und dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk gemeinnützige Heimbetriebs-GmbH (EJF) für den Betrieb der Kindertagesstätte zum 20. 06. 2004 und Auftrag an den Amts-**

direktor einen neuen Vertragsentwurf mit dem EJF unter Einbeziehung des 3. Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg, welches voraussichtlich mit Ablauf des 31. 12. 2003 in Kraft tritt, vorzubereiten

- 55/2003 **Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Amtsdirektors**
- 56/2003 **Zustimmung zur einvernehmlichen Aufhebung des Pachtvertrages vom 7.9.2000 für die Garage Nr. 10, Flur 5, Flurstück 28, Gemarkung Flemsdorf**
- 60/2003 **Beschluss über den Kauf eines Rasentraktors im Jahr 2003**

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 57/2003 **Genehmigungserklärung zum Grundstücksüberlassungsvertrag UR.-NR. 1633/2003 vom 14. 10. 2003**
- 58/2003 **Rangrücktritt der Gemeinde Schöneberg - Grundschuld UR.-NR. 1233/2003**

Information aus 12. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 18.12.2003

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 85/2003 **Rücknahme des Antrages für Mittel aus der pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen nach § 17 des Entwurfes des GFG 2004 des Landes Brandenburg zur Durchführung der Maßnahme „Errichtung eines Gemeindezentrums im OT Meyenburg, 2. BA“ in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg**

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 86/2003 **Verkauf eines Grundstücks der Gemarkung Berkholz-Meyenburg Flur 7, Flurstück 101 und 110 (FFW-Gebäude)**

Information aus 1. Sitzung des Ortsbeirates Schönow am 04. 12. 2003

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 01/2003 **Wahl des Ortsbürgermeisters des OT Schönow**
Gewählt wurde: Herr Burghard Woitge
- 02/2003 **Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters des OT Schönow**
Gewählt wurde: Herr Wolfgang Steffini
- 03/2003 **Umbenennung von Straßennamen im Zuge der Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Gemeinde Welsebruch**

Information aus 1. Sitzung des Ortsbeirates Briest am 10. 12. 2003

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 01/2003 **Wahl des Ortsbürgermeisters des OT Briest**
Gewählt wurde: Frau Katrin Sanft
- 02/2003 **Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters des OT Briest**
Gewählt wurde: Frau Susann Stockfisch

Information aus 1. Sitzung des Ortsbeirates Felchow am 09. 12. 2003

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 01/2003 **Wahl des Ortsbürgermeisters des OT Felchow**
Gewählt wurde: Herr Ingolf Betker
- 02/2003 **Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters des OT Felchow**
Gewählt wurde: Herr Arnd Neßler

Information aus 1. Sitzung des Ortsbeirates Flemisdorf am 09. 12. 2003

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 01/2003 **Wahl des Ortsbürgermeisters des OT Flemisdorf**
Gewählt wurde: Herr Wilfried Schramm
- 02/2003 **Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters des OT Flemisdorf**
Gewählt wurde: Herr Bernd Karg

Information aus 1. Sitzung des Ortsbeirates Schöneberg am 09. 12. 2003

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 01/2003 **Wahl des Ortsbürgermeisters des OT Schöneberg**
Gewählt wurde: Herr Walter Müller
- 02/2003 **Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters des OT Schöneberg**
Gewählt wurde: Herr Günther Dittrich

Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1986 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung

des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG). Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1986** (01.10.1986-31.12.1986) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen. Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 12.01.2004

*Krause
Der Amtsdirektor*

Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger 2004

Die Anmeldungen für die Schulanfänger der Gemeinden des Schulbezirkes des Schuljahres 2004 / 2005 der **Grundschule Pinnow** werden am

- Dienstag, dem 27.01.2004 von 10.00 - 17.00 Uhr und am
- Donnerstag, dem 29.01.2004 von 9.00 - 13.00 Uhr in der Grundschule Pinnow, An der Gärtnerei 4 in 16278 Pinnow, entgegengenommen.

Zum Schulbezirk der Grundschule Pinnow gehören die Gemeinden: Pinnow, Mark Landin mit dem Ortsteil Landin und Schöneberg mit den Ortsteilen Schöneberg, Felchow und Flemisdorf. Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2004 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulreif sind.

Zur Schulanmeldung ist das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde des Kindes mitzubringen

Pinnow, den 12.01.2004

*Krause
Der Amtsdirektor*

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum: Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow
Telefon: (03 33 35) 7 19 20